

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 30. Jänner 2009

10. Stück

10. Verordnung: Festsetzung der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten im Jahr 2009

## 10.

### Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten im Jahr 2009

Die Wiener Landesregierung hat folgenden Beschluss gefasst:

#### § 1

##### Pflegegebühren

(1) Gemäß § 46 Abs. 1 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 21/2008, wird für die nachstehenden öffentlichen Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflorgetag und Patientin oder Patient für die allgemeine Gebührenklasse wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna-Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) .....  | 826 Euro |
| 2. alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen Abteilung für forensische Psychiatrie und Alkoholranke im Pavillon 23 des Otto Wagner Spitals) sowie das Orthopädische Spital Speising ..... | 606 Euro |
| 3. Hanusch-Krankenhaus .....  | 749 Euro |

(2) Die gemäß § 46 Abs. 1 Wr. KAG kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird wie folgt festgestellt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna-Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) .....  | 826,81 Euro |
| 2. alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen Abteilung für forensische Psychiatrie und Alkoholranke im Pavillon 23 des Otto Wagner Spitals) sowie das Orthopädische Spital Speising ..... | 606,56 Euro |
| 3. Hanusch-Krankenhaus .....  | 749,43 Euro |

#### § 2

##### Ausländische Staatsangehörige

(1) Bei Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger in die in § 1 genannten öffentlichen Krankenanstalten sind, ausgenommen in Fällen gemäß § 51 Abs. 3 Wr. KAG, die tatsächlich erwachsenden Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß § 51 Wr. KAG zu bezahlen.

(2) Nicht zum Personenkreis gemäß Abs. 1 zählen zudem:

1. ausländische Staatsangehörige, die sich einer radiochirurgischen Behandlung mit der „GAMMA-UNIT“ unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 38/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 128/2001, anzuwenden ist,
2. ausländische Staatsangehörige, die sich einer Implantation eines Cochlearimplantates unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 131/2001, anzuwenden ist,
3. ausländische Staatsangehörige, die sich
  - a) einer Matrix-assistierten Knorpelzelltransplantation oder
  - b) einer Nervus-Vagus-Stimulation
 unterziehen und auf die die Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 53/2002, anzuwenden ist.

**§ 3**

(1) Die tatsächlich erwachsenden Untersuchungs- und Behandlungskosten für ausländische Staatsangehörige werden gemäß § 51 Abs. 2 Wr. KAG pro Pfl egetag und Patientin oder Patient für die allgemeine Gebührenklasse wie folgt festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien (einschließlich St. Anna-Kinderspital Zentrum für Kinder- und Jugendheilkunde) .....  | 1.045 Euro |
| 2. alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen Abteilung für forensische Psychiatrie und Alkoholranke im Pavillon 23 des Otto Wagner Spitals) sowie das Orthopädische Spital Speising ..... | 721 Euro   |
| 3. Hanusch-Krankenhaus .....  | 813 Euro   |

(2) Bei Inanspruchnahme der Sonderklasse durch Patienten gemäß § 2 Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und des § 6 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und der Sonderklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten im Jahr 2008, LGBl. für Wien Nr. 2/2008.

**§ 4****Begleitpersonen**

(1) Die Pflegegebühr für Begleitpersonen (§ 37 Abs. 2 Wr. KAG) wird gemäß § 44a Abs. 1 Wr. KAG für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Nächtigungsgebühr einschließlich Frühstück je Nächtigung für Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten |            |
| a) zwischen dem vollendeten dritten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr .....                              | 10,94 Euro |
| b) zwischen dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr .....                              | 21,90 Euro |
| c) zwischen dem vollendeten zehnten bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr .....                           | 31,03 Euro |
| d) ab dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr .....   | 36,50 Euro |
| 2. Verköstigungsgebühr (Pauschale für die Mahlzeiten eines jeden Tages, ausgenommen das Frühstück) .....       | 14 Euro    |

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu verrechnen.

**§ 5****Unterrichtsfälle**

Gemäß § 46 Abs. 1 Wr. KAG wird für Patientinnen und Patienten gemäß § 43 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2008, die Pflegegebühr pro Pfl egetag und Patientin oder Patienten für die allgemeine Gebührenklasse in Höhe von 818 Euro inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

**§ 6****In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 treten die §§ 1, 2, 3, 8 und 9 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und der Sonderklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten im Jahr 2008, LGBl. für Wien Nr. 2/2008, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**